

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 24. November 2016

Geschäftsnummer: 2016.POM.325

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Reinigung Gebäude Schermenweg 5, 9 und 11, Bern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2021 (Objektkredit)

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Gebäudereinigung von verschiedenen Verwaltungseinheiten des Kantons am Schermenweg 5, 9 und 11.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 1, Art. 8 und Art. 9 der Verordnung vom 18. Okt. 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM, BSG 152.221.141)
- Art. 42, Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 136, Art. 139, Art. 146, Art. 148, Art. 151, Art. 152 und Art. 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Art. 12 Abs. 1 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB, BSG 731.2-1)
- Art. 4 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Neue und wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (inkl. MWST):

CHF 420'000.00

Die Kreditsumme ist als Kostendach pro Jahr zu verstehen. Nach Ablauf der drei Jahre, d. h. frühestens per 1. Juli 2019, ist die beauftragte Reinigungsunternehmung berechtigt, eine teuerungsbedingte Preisanpassung vorzunehmen. Wenn bei einer allfälligen Vertragsverlängerung die Ansätze der Mindestlöhne gemäss Anhang 5 des Gesamtar-



beitsvertrages für die Reinigungsbranche mehr als 2 % beträgt, ist der Auftragnehmer zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Der Auftragnehmer hat die Veränderung nachzuweisen. Die zu bewilligende Kreditsumme beinhaltet eine Preisanpassung von 5 % nach Ablauf der ersten drei Jahre.

5. Kreditart und Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit, vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2019 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal zwei Jahre, d. h. bis zum 30. Juni 2021. Voraussichtliche Ausgabe pro Jahr:

Rechnungsjahr 2016	CHF 200'000.00
Rechnungsjahr 2017	CHF 400'000.00
Rechnungsjahr 2018	CHF 400'000.00
Rechnungsjahr 2019	CHF 420'000.00
Rechnungsjahr 2020	CHF 420'000.00
Rechnungsjahr 2021	CHF 210'000.00

Die Beträge sind im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 enthalten.

6. Produktgruppe und Konto

4620 314700	übriger Unterhalt Liegenschaften PG: Strassenverkehr und Schifffahrt	CHF 208'000.00
4610 314700	übriger Unterhalt Liegenschaften PG: Polizei	CHF 190'000.00
4960 314700	übriger Unterhalt Liegenschaften TBA PG: Infrastrukturen	CHF 22'000.00

7. Folgekosten

Keine

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 24. November 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 21. Dezember 2016

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 21. März 2017

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 20. April 2017